

Muster-Text

(Erste) Information an Mandant über die Auskunftspflicht nach § 1605 BGB

Wenn trotz Aufforderung zur Auskunft nach § 1605 Abs.1 BGB diese nicht ordnungsgemäß erfolgt, droht Auskunftsklage oder Stufenklage der Gegenseite. Wir empfehlen Auskunft zu erteilen und erteilen dazu folgende Hinweise:

Die pure Vorlage von Belegen und dies in Etappen erfüllt nicht die gesetzliche Auskunftspflicht nach § 1605 Abs.1 BGB. Gefordert wird nach der Rechtsprechung zu § 1605 Abs.1 BGB:

- **eine systematische konkrete Aufstellung** über Einkommen und Vermögen. Sie muss so beschaffen sein, dass sie ohne übermäßigen Arbeitsaufwand die Berechnung des Unterhaltsanspruchs ermöglicht. Das erfordert in der Regel eine geschlossene Aufstellung und nicht zeitlich nacheinander erteilte Teilauskünfte.
- Bei **Lohn- und Gehaltsempfängern** sind das gesamte Bruttoeinkommen anzugeben (alle Bezüge gleich welcher Art, auch Sachbezüge), nach Monaten getrennt (nur so kann die ausreichende Ausnutzung der Arbeitskraft beurteilt werden), Art und Höhe aller Bezüge gesetzlicher Art und das sich daraus ergebende Nettoeinkommen (sog. Überschusseinkommen). Fehlt es an einer dergestalt äußerlich ordnungsgemäßen Aufstellung, ist die **Auskunftspflicht auch nicht teilweise erfüllt**.
- **Ausgabeposten** müssen so konkret dargestellt werden, dass die allein steuerlich beachtlichen Aufwendungen von unterhaltsrechtlich relevanten abgegrenzt werden können. Erforderlich ist die genaue Kennzeichnung der einzelnen Ausgabearten und der darauf entfallenden Beträge.
- **Belege** sind über die Höhe der Einkünfte **auf Verlangen vorzulegen**. Auskunft und Vorlage von Belegen sind zwei getrennte Ansprüche. Daraus ergibt sich andererseits, dass allein durch die Vorlage von Belegen nicht erfüllt wird.

(Zitat): "Der Auskunftsanspruch erstreckt sich auf **alle Umstände**, die für den Urteilsausspruch von Bedeutung sein können. Dabei stellt die Auskunftserteilung eine **schriftliche** Willenserklärung, die vom Auskunftspflichtigen **persönlich zu unterschreiben** ist, dar. Diese Erklärung ist in „einer“ und nicht mehreren Erklärungen abzugeben. Es ist **eine systematische konkrete Aufstellung** über Einkommen und Vermögen zwecks Auskunftserteilung dem Auskunftsberechtigten vorzulegen. Sie muss so beschaffen sein, dass sie dem Berechtigten ohne übermäßigen Arbeitsaufwand die Berechnung des Unterhaltsanspruchs ermöglicht. Das erfordert in der Regel die Vorlage einer geschlossenen Aufstellung, nicht also zeitlich nacheinander erteilte Teilauskünfte, und mehr als die Mitteilung, wenn auch vollständiger, ungeordneter Fakten.

beachtlichen Aufwendungen von unterhaltsrechtlich relevanten abgegrenzt werden können. Demnach genügt nicht die Aufzählung einzelner Kostenarten, erforderlich ist vielmehr die genaue Kennzeichnung der einzelnen Ausgabearten und der darauf entfallenden Beträge.

Um Ihnen die Auskunft zu erleichtern, übergeben wir Ihnen beigefügtes Formular. Darin sind alle Positionen enthalten zu denen Auskunft verlangt werden kann. Wir sehen nun einem vollständig ausgefüllten Formular – versehen mit sämtlichen Belegen – und von Ihnen unterzeichnet entgegen. Ihre Auskunft samt Belegen senden Sie uns bitte entweder per Post oder Sie übergeben uns diese persönlich. Wir werden Ihre Auskunft nochmals auf Vollständigkeit überprüfen und nach Besprechung mit Ihnen an die Gegenseite übermitteln.

D121-14

Homepage\Unterhalt\Auskunft\Auskunft zum Einkommen\Mustertext-Erste Information zur Auskunft